



# GLEICHSTELLUNGS- UND ANTI-DISKRIMINIERUNGS LEITFADEN

Für Skate Austria bedeutet Gleichstellung, dass alle Geschlechter, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, der Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung die gleichen Rechte und Pflichten in allen Bereichen und allen Disziplinen haben sollen.

Chancengleichheit im Sport ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, Geschlechts oder anderer Merkmale gleiche Möglichkeiten im sportlichen Wettbewerb haben. Eiskunstlaufen soll eine Plattform bieten, auf der individuelle Fähigkeiten und Leistungen im Vordergrund stehen, unabhängig von sozialen oder geschlechtsspezifischen Barrieren.

Um Chancengleichheit zu gewährleisten, wollen wir sicherstellen, dass unsere Strukturen und Programme inklusiv gestaltet sind. Dazu gehört die Förderung von Frauen im Sport, die Beseitigung von Diskriminierung und die Schaffung von gleichen Zugangsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Fähigkeiten und Identitäten. Die Betonung von Fairness und Gleichberechtigung im Sport trägt nicht nur zur Entwicklung individueller Talente bei, sondern stärkt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert ein positives Bild des Sports als Motor für sozialen Wandel.

Skate Austria bekennt sich entschieden zu den Prinzipien der Anti-Diskriminierung und Chancengleichheit im Sport. Wir glauben fest daran, dass der Sport eine Plattform für alle Menschen sein sollte, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder anderen persönlichen Merkmalen. Diskriminierung in jeglicher Form widerspricht den Grundwerten des Sports und steht im Widerspruch zu unserer Mission, eine inklusive Sportgemeinschaft zu fördern.

Als Verband verpflichten wir uns dazu, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Dies beinhaltet die Entwicklung und Umsetzung von klaren Richtlinien und Programmen zur Förderung der Chancengleichheit.

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der alle Athlet\*innen frei von Vorurteilen und Diskriminierung agieren können. Wir stehen für eine Sportkultur, die auf Fairness, Respekt und Gleichberechtigung basiert. Durch gemeinsame Anstrengungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung wollen wir dazu beitragen, dass der Sport für alle zugänglich und inklusiv wird.

## Umsetzung und Maßnahmen für Vielfalt und Respekt

- Entwicklung eines Gleichstellungs- und Anti-Diskriminierungskonzepts
- Förderung von Geschlechtergleichstellung
  - Keine Geschlechtertrennung in B-Gruppen – Förderung von Geschlechtervielfalt
  - Aktive Teilhabe als Partnerorganisation in der AG Geschlechtervielfalt im Sport
  - Gleiche Förderung für alle – keine Geschlechterunterschiede
- Schulungen und Sensibilisierung zur Stärkung des Bewusstseins für Gleichstellung und Vielfalt sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und der Schaffung einer inklusiven Kultur.
- Förderung von Vielfalt und Inklusion
  - Kooperationsvereinbarung und Inklusion von Special Olympics Athlet\*innen bei allen Skate Austria Cup Wettbewerben.
- Maßnahmen gegen Diskriminierung
  - Implementierung von Beschwerdemechanismen
  - Anonyme Meldung via Webseite
  - Sanktionierungsmaßnahmen (Satzung und Wettlaufordnung)
  - Verhaltenskodex
- Transparente Rekrutierung und Beförderung bei Anstellungen
  - Transparente Jobausschreibungen
  - Gleicher Lohn unabhängig des Geschlechts
- Geschlechtergleichstellung
  - Geschlechtergleichgewicht sowohl im Trainer\*innenwesen als auch im Funktionär\*innenwesen
  - Bei Ausschreibungen sowohl bei Wettbewerben als auch bei Stellenausschreibungen werden alle Geschlechter explizit angesprochen.
  - Bei Aussendungen und bei der Medienberichterstattung wird auf geschlechtersensible Sprache geachtet.
  - Maßnahmen für Geschlechterbalance in der Gremienbesetzung sollen zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Geschlechtern führen.

- Der Verband verfügt über eine Gleichstellungsrichtlinie die sowohl auf der Homepage und in den eigenen Medienkanälen ausgewiesen und kommuniziert wird, auf die regelmäßig verwiesen werden und die allen Interessierten leicht zugänglich sind.
- Kooperation mit Fachstellen (100% Sport, fairplay) zusammen.

Die Evaluierung und das ständige Update dieses Leitfadens sind vorgesehen. Der Verband führt weiters ein regelmäßiges Monitoring der Geschlechterbalance durch. Regelmäßige Weiterbildungen aller Vereinsmitglieder zum Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ muss gewährleistet sein. Maßnahmen zum Schutz und die Möglichkeit der Berichterstattung bei Diskriminierung sind vorgesehen.

## **Gender- und Gleichstellungsbeauftragte**

Mag.<sup>a</sup> Katharina Rauch

## **Fallmanagement**

### Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung ist eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist und zu einer Benachteiligung führt. Das Gleichbehandlungsgesetz schützt vor einer Diskriminierung aus den folgenden Gründen:

- Geschlecht
- ethnische Zugehörigkeit
- Religion oder Weltanschauung
- Alter
- sexuelle Orientierung

[Weitere Informationen der Gleichbehandlungsanwaltschaft](#)

## Dokumentation

In allen Fällen sind schriftliche Notizen von großer Wichtigkeit. Bitte dokumentieren Sie mit Datum, in Stichworten, und in direkter Rede, was Sie gesehen oder gehört haben (Beobachtungen) oder was Ihnen selbst passiert ist.

Beweise und Unterlagen sammeln: Im Fall einer Diskriminierung, sind oft nicht nur die direkt an der Diskriminierung beteiligten Personen anwesend, sondern auch noch andere, die etwas gesehen oder gehört haben. Diese können später wichtige Auskunftspersonen sein, daher sollten ihr Name, ihre Adresse und ihre Telefonnummer notiert werden. Von Diskriminierung Betroffene sollten sich auch selbst Notizen machen, was genau passiert ist und wo und wann die Diskriminierung geschehen ist. Wenn sich eine diskriminierende Situation über längere Zeit hinzieht, zum Beispiel bei fortgesetzter Belästigung am Arbeitsplatz oder Trainingsstandort, kann es sinnvoll sein, ein Tagebuch darüber zu führen.

## Meldung

Die Meldung kann anonym über die Webseite von Skate Austria durchgeführt werden oder per E-Mail an die AG Safe Sport.

E-Mail: [safesport@skateaustria.at](mailto:safesport@skateaustria.at)

## Verfahrensablauf

Bei Meldung von einem Fall von Diskriminierung wird dieser durch die AG Safe Sport geprüft und entsprechend des Handlungsleitfadens/Fallmanagements im Handlungsleitfaden Safe Sport eine Fallanalyse durchgeführt.

Entsprechend werden dann weitere Schritte und allfällige Konsequenzen nach Anhörung aller Seiten eingeleitet / getroffen.

Betroffenen wird Hilfestellung durch externe Personen und Beratungsstellen angeboten bzw. vermittelt.

Alle Seiten werden nach Abschluss des Verfahrens über den Ablauf und die Ergebnisse schriftlich informiert.

## Mögliche Konsequenzen im Fall von Diskriminierung

Österreichische Wettlaufordnung des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes ÖEKV Skate Austria ÖWO Regel 102.5.

Zusätzlich zu den beschriebenen Konsequenzen und dem Verlust der Amateureigenschaft kann der ÖEKV-Vorstand eine von ihm ausdrücklich zum Nichtamateurlerklärte Person auch zur „Persona non grata“ (unerwünschten Person) erklären. Eine solche Person darf an keinen ÖEKV-Aktivitäten teilnehmen, kein Amt des ÖEKV ausüben, kein Delegierter bei einer Generalversammlung des ÖEKV sein, kein Offizieller des ÖEKV sein, zu keiner Veranstaltung, keinem Lehrgang (Seminar) oder Treffen des ÖEKV zugelassen sein und in keiner Weise irgendeine Stellung einnehmen, die in den Satzungen, in der ÖWO, in Mitteilungen über eine Veranstaltung oder in Rundschreiben als eine Dienststellung oder verantwortliche Stellung für den ÖEKV angeführt ist.

ÖWO Regel 134.4.

Ausschluss von Läufern, Offiziellen und Funktionären

Der Vorstand des ÖEKV kann jede Person (sei es einen Läufer, Offiziellen, Funktionär oder anderen Angehörigen eines ÖEKV-Mitgliedes) für eine bestimmte Zeit oder für immer von ÖEKV-Meisterschaften, Meisterklassenlaufen, Juniorenlaufen, Schüler- und Jugendlaufen und Schaulaufen ausschließen, wenn sie sich nachweisbar gegen den Geist der Wettlaufordnung vergangen oder sonst ungebührlich verhalten hat.

4.1. Vor dem Ausschluss muss jedoch die betreffende Person über die Art des angeblichen Vergehens, des Sachverhaltes und der Beweismittel verständigt werden, um ihr Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Wenn der Läufer, Offizielle oder Funktionär innerhalb von einem (1) Monat diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, so ist sein Recht dazu verwirkt. Dem Mitgliedsverein, dem dieser Läufer, Offizieller usw. angehört, sind die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

Satzungen des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes ÖEKV Skate Austria Satzungen  
§18 – Disziplinarstrafen

Das Ansehen des österreichischen Eiskunstlaufsportes, seiner Institutionen oder Funktionär\*innen schädigendes Verhalten, insbesondere Verstöße der Mitglieder (und deren Mitglieder) gegen die Satzungen, die Wettlaufordnung oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes, werden vom Vorstand geahndet. Der Bestrafung durch den Vorstand unterliegen auch solche Mitglieder und deren Mitglieder, von denen das Schiedsgericht auf ein unzulässiges Verhalten nach §18 Abs. 1 erkannt hat.

Die Strafen bestehen in:

- 3.1. Rüge;
- 3.2. Geldstrafe bis zum Höchstausmaß von Euro 1.500,00 (eintausendfünfhundert);
- 3.3. Sperre (Suspension);
- 3.4. Lizenzentzug oder Lizenzsperre;
- 3.5. Ausschluss.

Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig. Die Strafen gem. §18 Abs. 3.2. und 3.3. können unter berücksichtigungswürdigen Umständen auch bedingt unter Setzung einer Bewährungsfrist von 1 (ein) bis 3 (drei) Jahren verhängt werden.

Geldstrafen sind binnen 4 (vier) Wochen einzuzahlen. Bei Säumnis kann die Geldstrafe bis zur Bezahlung in eine unbedingte Sperre verwandelt werden.

Sperre (Suspension) ist die zeitliche Beschränkung der Befugnisse eines Mitgliedes oder dessen Mitgliedes innerhalb des ÖEKV. Sie kann bei Mitgliedern bis zur Höchstdauer eines Jahres, bei Einzelpersonen bis zu 10 (zehn) Jahren verhängt werden. Sie kann nur mit 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung der Strafen nach §18 Abs. 3.1. bis 3.4. steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das hierzu einzuberufende Schiedsgericht zu. Berufungen sind eingeschrieben binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des Straferkenntnisses beim Vorstand einzubringen; verspätete Berufungen sind zurückzuweisen. Die Einbringung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Poststempel ist maßgebend.

[Externe Beratungsstelle](#)

[Gleichbehandlungsanwaltschaft](#)

0800 206 119 (Gebührenfreie Hotline)

[gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Zentrale Wien Wien, Niederösterreich, Burgenland

Taubstummengasse 11

1040 Wien

Tel.: +43 1 53 20 244

E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Steiermark

Südtirolerplatz 16

8020 Graz

Tel.: +43 316 720 590

E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25

9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 509 110

E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Oberösterreich

Mozartstraße 5

4020 Linz

Tel.: +43 732 783 877

E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Leipziger Platz 2

6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 343 032

E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)